

**Geschäftsverteilungsplan**  
**der Richter(innen) des Amtsgerichts Nordhorn**  
**ab dem 01.01.2023**

**I. Anlass: Abordnung der Ri´inAG Wißmann  
und des RiAG Ratering**

**I. Verteilung der Geschäfte:**

**Name:**                **Vos**  
**Vertreter:**        zu a) und b) Rieger,  
weiterer Vertreter zu a) und b) Dr. Sandhaus  
zu c) Dr. Sandhaus für die  
Familiensachen aus dem Dezernat Körner und Körner  
für die Zivilsachen aus dem Dezernat Dr. Sandhaus

**Sachgebiet:**

- a) Justizverwaltungssachen einschl. Dienstaufsicht,
- b) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit der Endziffer 7 mit gerader Vorziffer
- c) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Körner sowie in Zivilprozesssachen aus dem Dezernat der Ri´in AG Dr. Sandhaus

**Name:**                **Dr. König**  
**Vertreter:**        Behrens  
weiterer Vertreter: Körner  
sowie zu a) Vos  
und zu b): Klamer

## Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben A, F, G, I, M, N, O, P, Q, R und U. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit der Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben K-M, O

Name:

**Körner**

Vertreter:

zu a) und b) Dr. König, weiterer Vertreter: Behrens  
sowie zu a) Vos und zu b): Hofmann  
zu c) Dr. Sandhaus, weiterer Vertreter: Vos

## Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben B, S, T, V-Z. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab

Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben H und R
- c) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen mit Ausnahme der aus dem eigenen Dezernat

Name: **Behrens**

Vertreter: Körner, weiterer Vertreter: Dr. König  
sowie zu a) Vos  
und zu b) Hofmann

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit dem Buchstaben C, D, E, H, J, K, und L. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben S

Name: **Rieger**

Vertreter: de Leve zu c), d) und j), weiterer Vertreter Knautz  
Knautz zu a), b), e) –nur Freitags-, f), g) und i) weiterer  
Vertreter: Vos  
Vos zu h) und e) nur Montags und Mittwochs,  
weiterer Vertreter de Leve

## Sachgebiet:

- a) Jugendschöffengerichtssachen (5 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 JGG, § 40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG
- b) Jugendrichtersachen (5 Ds und 5 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie jugendrichterliche Ermahnungen,
- c) Schöffengerichtssachen (6 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4
- d) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit der Endziffer 0
- e) Gs-Verfahren und XIV-Verfahren (nur Verfahren nach dem NPOG),
  - aa) die an jedem Montag, Mittwoch sowie jedem Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind einschließlich der Haftfolgeentscheidungen,
  - bb) in denen RiAG Rieger die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst),
- f) Die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in AG de Leve und Ri´inAG Knautz) bearbeiteten Gs-Sachen und Sachen nach dem NPOG
- g) Grundbuchsachen,
- h) Justizverwaltungssachen (insb. Geschäftsverteilung Richter, Homepage, Gerichtsvollzieher, Schiedsleute),
- i) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat de Leve und dem vormaligen Dezernat des RiAG Ratering
- j) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -nur Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen,

Name:

**de Leve**

Vertreter:

Rieger, weiterer Vertreter: Knautz

## Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 6-0 eingegangenen Sachen sowie

- die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit ungeraden Endziffern sowie den Endziffern 6 und 8
- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit ungeraden Endziffern sowie Endziffer 2
  - c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
    - aa) die an jedem Dienstag und Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind
    - bb) in denen Ri´inAG de Leve die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
  - d) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt
  - e) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des Ri´inAG Knautz und RiAG Rieger
  - f) Privatklegesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen
  - g) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Name: **Wupper**  
Vertreter: Dr. Sandhaus  
 weitere Vertreter:  
 zu a)-c) und e) Hofmann und Klamer  
 zu d) Vos und Rieger

### Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 3, 4, und 9 sowie Endziffer 7 mit ungerader Vorziffer,
- b) Urkundssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG,
- c) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (N, VN, K, AR-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) Landwirtschaftssachen mit ungerader Endziffer
- e) Nachlasssachen,
- f) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben L-Z
- g) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben A-H  
 Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Klamer**  
Vertreter: Hofmann  
weitere Vertreter:  
zu a) Vos und Wupper  
zu b) und c) Behrens, Körner und Dr. König  
zu d) Knautz

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 0, 1
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben B, E, F, G, I, J, Q, T, V und W-Z
- c) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Mittwoch, Donnerstag oder Freitag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- d) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben Q-Z  
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Knautz**  
Vertreter: zu a), b) und d): Rieger, weiterer Vertreter: zu a) und b) Körner und zu d) de Leve  
zu c): Wupper, weiterer Vertreter Dr. König  
zu e): Rieger, weitere Vertreter: de Leve

Sachgebiet:

- a) Bußgeldsachen (OWi),
- b) Erzwingungshaftsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten
- c) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben A-K
- d) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 4, 6 und 8
- e) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG), die aa) an einem Donnerstag eingehen

- f) bb) bei denen die Ri´inAG Knautz die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)

Name: **Hofmann**

Vertreter: Klamer  
weitere Vertreter:  
zu a) Wupper und Vos  
zu b), c) und d): Dr. König, Körner und Behrens  
zu e) Wupper und Knautz

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 2 mit ungerader Vorziffer sowie den Endziffern 6 und 8
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben A, C, D, N, P und U
- c) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Montag oder Dienstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- d) die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in Klamer) bearbeiteten XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG)
- e) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben I-P  
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Dr. Sandhaus**

Vertreter: Vos  
weitere Vertreter:  
zu a) Rieger  
zu b), c) und e): Wupper  
zu d) Körner

- a) Justizverwaltungssachen (insbesondere das Berichtswesen und die Bücherei)
- b) Landwirtschaftssachen mit gerader Endziffer

- c) Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 5 sowie 2 mit gerader Vorziffer
- d) Güterrichtersachen gem. § 278 Abs.5 ZPO in Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen aus dem eigenen Dezernat
- e) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt sind (Auffangklausel)

## **II. Ablehnung**

Die Entscheidung über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters des Amtsgerichts wird, soweit die hiesige Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt geregelt:

Es entscheidet bei Ablehnung:

des RiAG Rieger	Ri`inAG Behrens
des DirAG Vos	RiAG Wupper
der Ri`inAG Behrens	Ri Hofmann
des RiAG Dr.König	Ri´inAG de Leve
der Ri`inAG Körner	Ri´inAG Dr. Sandhaus
des RiAG Wupper	RiAG Dr. König
der Ri´inAG Knautz	DirAG Vos
der Ri´inAG de Leve	Ri´in Klamer
der Ri´in Klamer	Ri´inAG Knautz
der Ri Hofmann	Ri´inAG Körner
der Ri´inAG Dr. Sandhaus	RiAG Rieger

## **III. Weitere Vertretung:**

Falls der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter vorgesehene Richter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die jeweils angegebenen weiteren Vertreter in der angeführten Reihenfolge. Im Übrigen wird der originär zuständige Richter durch den nicht verhinderten und ihm in vorstehender Liste (linke Spalte) nachfolgenden Richter vertreten (weiterer Vertreter). Der letztgenannte Richter wird in diesem Falle durch den erstgenannten Richter vertreten.



#### **IV. Wochenend- und Bereitschaftsdienst:**

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Die jeweilige Zuständigkeit für eilbedürftige richterliche Geschäfte außerhalb der normalen Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen wie z.B. Heiligabend und Silvester richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück und dem dort beigefügten jeweiligen Bereitschaftsdienstplan.

#### **V. Güterichter:**

Zu Güterichtern sind DirAG Vos, Ri´inAG Körner und Ri´inAG Dr. Sandhaus bestellt.

Der Güterichter DirAG Vos führt auch die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesenen Verfahren anderer Gerichte durch.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Nordhorn, den 30.12.2022  
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Vos  
(Vos)

gez. Behrens  
(Behrens)

gez. Wupper  
(Wupper)

gez. Ratering  
(Ratering)

gez. Vos (Körner url.bed. verh.)  
(Körner)